
Allgemeine Geschäftsbedingungen Fischers Weingenuß & Tafelfreuden

I. Geltungsbereich

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die Überlassung von Räumen (Restaurant, Gewölbekeller, Galerie) von Fischers Weingenuß & Tafelfreuden zur Durchführung von Veranstaltungen wie Bankette, Seminaren, Tagungen, Weinproben etc. sowie für alle damit zusammenhängenden weiteren Leistungen und Lieferungen des Hauses.
2. Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Räume, sowie die Einladung zu Vorstellungsgesprächen, Verkaufs- oder ähnlichen Veranstaltungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung unseres Hauses.
3. Geschäftsbedingungen des Veranstalters finden nur Anwendung, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

II. Vertragsabschluß, -partner, -haftung

1. Der Vertrag kommt durch die Antragsannahme (Bestätigung) des Veranstalters an Fischers Weingenuß & Tafelfreuden zustande, diese sind Vertragspartner.
2. Ist der Kunde/ Besteller nicht der Veranstalter selbst oder wird vom Veranstalter ein gewerblicher Vermittler oder Organisator eingeschaltet, so haften diese zusammen mit dem Veranstalter gesamtschuldnerisch für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag.
3. Fischers Weingenuß & Tafelfreuden haftet für seine Verpflichtungen aus dem Vertrag. Diese Haftung ist beschränkt auf Leistungsmängel die, außer im leistungstypischen Bereich, auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von Fischers Weingenuß & Tafelfreuden zurückzuführen sind. Im übrigen ist der Veranstalter verpflichtet, Fischers Weingenuß & Tafelfreuden auf die Möglichkeit der Entstehung eines außergewöhnlichen hohen Schadens hinzuweisen.

III. Leistungen, Preise, Zahlung

1. Fischers Weingenuß & Tafelfreuden ist verpflichtet, die vom Veranstalter bestellen und von unserem Haus zugesagten Leistungen zu erbringen.
2. Der Veranstalter ist verpflichtet, die für diese Leistungen vereinbarten Preise zu zahlen. Dies gilt auch für in Verbindung mit der Veranstaltung stehenden Leistungen und Auslagen von Fischers Weingenuß & Tafelfreuden an Dritte.
3. Die vereinbarten Preise sind je nach Vertragsabschluß: Preise inkl. oder exklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluß und Veranstaltung 4 Monate und erhöht sich der von uns allgemein für derartige Leistungen berechneten Preis, so kann der vertraglich vereinbarte Preis angemessen, höchstens jedoch um 10 % erhöht werden.
4. Unsere Rechnungen sind binnen 10 Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe von 4 Prozent über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen. Dem Veranstalter bleibt der Nachweis eines niedrigeren, Fischers Weingenuß & Tafelfreuden der eines höheren Schadens vorbehalten.
5. Fischers Weingenuß & Tafelfreuden ist berechtigt, jederzeit eine angemessene Vorauszahlung (insbesondere bei großen Veranstaltungen mit einer Vorleistung von Fischers Weingenuß & Tafelfreuden von Euro 5.000,00 und mehr) zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine können schriftlich vereinbart werden.

IV Rücktritt Fischers Weingenuß & Tafelfreuden

1. Wird die Vorauszahlung auch nach Verstreichen einer von Fischers Weingenuß & Tafelfreuden gesetzten angemessener Nachfrist mit Ablehnungsdrohung nicht geleistet, so sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
2. Ferner ist Fischers Weingenuß & Tafelfreuden berechtigt, aus sachlich, gerechtfertigten Grund vom Vertrag zurückzutreten, beispielsweise falls:
 - a) höhere Gewalt oder andere von Fischers Weingenuß & Tafelfreuden nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen
 - b) Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z.B. des Veranstalters oder Zwecks, gebucht werden
 - c) Fischers Weingenuß & Tafelfreuden begründeten Anlass zu der Annahme haben, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Hauses in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des Hauses zuzurechnen ist.
 - d) ein Verstoß gegen oben I.2. vorliegt
3. Fischers Weingenuß & Tafelfreuden hat den Veranstalter von der Ausübung des Rücktrittsrechts unverzüglich in Kenntnis zu setzen
4. Es entsteht kein Anspruch des Veranstalters auf Schadensersatz gegen Fischers Weingenuß & Tafelfreuden außer bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten des Hauses.

V. Rücktritt des Veranstalters (Stornierung)

1. Bei Rücktritt des Veranstalters ist Fischers Weingenuß & Tafelfreuden berechtigt Stornierungskosten gemäß Vertragsvereinbarung wie folgt in Rechnung zu stellen:
 - a) Tritt der Veranstalter nach Ablauf der kostenfreien Stornofrist vom Vertrag zurück ist Fischers Weingenuß & Tafelfreuden berechtigt 35 % des entgangenen Speisenumsatzes in Rechnung zu stellen. Die Berechnung des Speisenumsatzes erfolgt nach der Formel: Menüpreis x Personenzahl. War für das Menü noch kein Preis vereinbart, wird der Preis für ein 3-Gang-Menü Euro 37,00 zugrunde gelegt.
 - b) Von Fischers Weingenuß & Tafelfreuden angemietete Ausstattungen (wie Zelte, Technik, Mobiliar, Geschirr, Musiker etc.) für den Veranstalter, werden die Kosten zu 100 % in Rechnung gestellt.
2. Ersparte Aufwendungen nach Punkt 1 sind damit abgegolten. Dem Veranstalter bleibt der Nachweis eines niedrigeren, Fischers Weingenuß & Tafelfreuden der eines höheren Schadens vorbehalten.

VI Änderung der Teilnehmerzahl und der Veranstaltungszeit

1. Eine Änderung der Teilnehmerzahl um mehr als 5 % muss spätestens 5 Werktage vor Veranstaltungsbeginn der Bankettabteilung mitgeteilt werden; sie bedarf der Zustimmung von Fischers Weingenuß & Tafelfreuden.
2. Die bis zu einem Tag vor Veranstaltungsbeginn gemeldete Teilnehmerzahl, und im Fall einer Abweichung nach oben wird die tatsächliche Teilnehmerzahl, berechnet.

Allgemeine Geschäftsbedingungen Fischers Weingenuß & Tafelfreuden

- Bei Abweichungen der Teilnehmerzahl um mehr als 10 % ist Fischers Weingenuß & Tafelfreuden berechtigt, die vereinbarten Preise neu festzusetzen sowie die bestätigten Räume zu tauschen, es sei denn, dass dies dem Veranstalter unzumutbar ist.
- Verschieben sich ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Fischers Weingenuß & Tafelfreuden die vereinbarten Anfangs- oder Schlusszeiten der Veranstaltung, so kann Fischers Weingenuß & Tafelfreuden zusätzliche Kosten der Leistungsbereitschaft in Rechnung stellen, es sei denn, Fischers Weingenuß & Tafelfreuden trifft ein Verschulden.

VII Mitbringen von Speisen und Getränken

Der Veranstalter darf Speisen und Getränke zu Veranstaltungen grundsätzlich nicht mitbringen. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung mit der Bankettabteilung / Geschäftsführung. In diesen Fällen wird ein Beitrag zur Deckung der Gemeinkosten berechnet.

VIII Technische Einrichtungen und Anschlüsse

- Soweit Fischers Weingenuß & Tafelfreuden für den Veranstalter auf dessen Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt es im Namen, in Vollmacht und für Rechnung des Veranstalters. Der Veranstalter haftet für die Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe. Er stellt Fischers Weingenuß & Tafelfreuden von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei.
- Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Veranstalters unter Nutzung des Stromnetzes von Fischers Weingenuß & Tafelfreuden bedarf dessen schriftlicher Zustimmung. Durch die Verwendung dieser Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen von Fischers Weingenuß & Tafelfreuden gehen zu Lasten des Veranstalters, soweit Fischers Weingenuß & Tafelfreuden diese nicht zu vertreten hat. Die durch die Verwendung entstehenden Stromkosten darf Fischers Weingenuß & Tafelfreuden pauschal erfassen und berechnen.
- Der Veranstalter ist mit Zustimmung von Fischers Weingenuß & Tafelfreuden berechtigt, eigene Telefon-, Telefax- und Datenübertragungseinrichtungen zu benutzen. Dafür kann Fischers Weingenuß & Tafelfreuden eine Anschlussgebühr verlangen.
- Störungen an von Fischers Weingenuß & Tafelfreuden gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen werden nach Möglichkeit sofort beseitigt. Zahlungen können nicht zurückbehalten oder gemindert werden, soweit Fischers Weingenuß & Tafelfreuden diese nicht zu vertreten hat.

IX Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Sachen

- Mitgeführte Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Veranstalters in den Veranstaltungsräumen. Fischers Weingenuß & Tafelfreuden übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Fischers Weingenuß & Tafelfreuden.
- Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den feuerpolizeilichen Anforderungen zu entsprechen. Dafür einen behördlichen Nachweis zu verlangen, ist Fischers Weingenuß & Tafelfreuden berechtigt. Wegen möglicher Beschädigungen sind die Aufstellungen und Anbringung von Gegenständen vorher mit Fischers Weingenuß & Tafelfreuden schriftlich anzustimmen.
- Die mitgebrachten Ausstellungs- oder sonstige Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der Veranstalter das, darf Fischers Weingenuß & Tafelfreuden die Entfernung und Lagerung zu Lasten des Veranstalters vornehmen. Verbleiben die Gegenstände im Veranstaltungsraum, kann Fischers Weingenuß & Tafelfreuden für die Dauer des Verbleibs Raummiete berechnen. Dem Veranstalter beliebt der Nachweis eines niedrigeren, Fischers Weingenuß & Tafelfreuden des eines höheren Schadens vorbehalten.

X. Haftung des Veranstalters für Schäden

- Der Veranstalter haftet für alle Schäden an Gebäude oder Inventar, die durch Veranstaltungsteilnehmer bzw. – Besucher, Mitarbeiter, sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihn selbst verursacht werden.
- Fischers Weingenuß & Tafelfreuden kann vom Veranstalter die Stellung angemessener Sicherheiten (z.B. Versicherungen, Kautionen, Bürgschaften) verlangen.

XI. Schlussbestimmungen

- Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages, der Antragsannahme oder dieser Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen sollen schriftlich erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Veranstalter sind unwirksam.
- Erfüllungs- und Zahlungsort ist der Sitz von Fischers Weingenuß & Tafelfreuden
- Ausschließlich Gerichtsstand ist im kaufmännischen Verkehr der Sitz von Fischers Weingenuß & Tafelfreuden. Sofern ein Vertragspartner die Voraussetzung des § 38 Absatz 1 ZPO erfüllt und keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, gilt als Gerichtsstand der Sitz von Fischers Weingenuß & Tafelfreuden.
- Es gilt deutsches Recht.
- Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen unwirksam oder nichtig sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Köln, den ~~22. Dezember 2008~~22.12.2008~~22. Dezember 2008~~22.12.2008

Gelöscht: 8. Juni
200708.06.2007

Gelöscht: 9. Januar 2002